

Gemeindeamt Hainzenberg

6278 Hainzenberg, Dörfli 360 • Bezirk Schwaz - Tirol
Telefon: 05282/2518 • Fax: 05282/2518 18

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung 07/2023 vom 15.12.2023 hat der Gemeinderat folgende Beschlüsse gefasst:

BESCHLÜSSE:

Zu Punkt 1):

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nach der Begrüßung und Eröffnung der Gemeinderatssitzung stellt die Bürgermeister-Stellvertreterin fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Sie entschuldigt den Bürgermeister, der wegen einer Erkrankung an der Sitzung nicht teilnehmen kann.

Zu Punkt 2):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Änderung des Flächenwidmungsplanes Bereich Gp. 272/7 (Claasen)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 07.12.2023, mit der Planungsnummer 914-2023-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg im Bereich Gp. 272/7 KG 87109 Hainzenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hainzenberg vor:

Umwidmung Grundstück 272/7 KG 87109 Hainzenberg

rund 85 m² von Freiland § 41 in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 3):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Bebauungsplan für Gp. 272/7 (Claasen)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Lotz und Ortner, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.12.2023, Zahl 70914 bplhai0523-Claasen, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Vereinbarung gemäß § 33 Abs 2 TROG 1922 zum Bebauungsplan für Gpn. 459/2, 459/4 und 444/1 (AWA)

Die Gemeinde kann zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gemäß § 33 Abs. 2 Verträge mit Grundeigentümern abschließen. Für den Bebauungsplan und das Projekt der AWA wurde mit 16.11.2023, Zl. 11085/1, Re/And/Chr, beim Notar Reitter in Zell am Ziller ein solcher Vertrag ausgearbeitet und unterfertigt.

Der Gemeinderat stimmt dieser Vereinbarung einstimmig zu.

Zum Bebauungsplan AWA wurde in der Stellungnahmefrist eine Stellungnahme abgegeben und muss dieser daher bei der nächsten Gemeinderatssitzung noch einmal behandelt bzw. beschlossen werden.

Zu Punkt 5):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Genehmigung Kosten Chronikausstellung

Im Museum Widumspfiste in Fügen gibt es eine jährlich wechselnde Ausstellung, in der sich jeweils eine Gemeinde des Zillertales vorstellen soll. Für das Jahr 2024 hat Chronist Martin Luxner diese Ausstellung für die Gemeinde Hainzenberg konzipiert. Der Gemeinderat genehmigt die dafür anfallenden Kosten für den Druck der Ausstellungstafeln bei der Firma WESTdesign Ramsau. Die Gesamtkosten für 12 Tafeln betragen Euro 842,00.

Zu Punkt 6):

Beratung und evtl. Beschlussfassung über Erschließungsbeitragsverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hainzenberg vom 15.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Hainzenberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 1,72 v.H. des für die Gemeinde Hainzenberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors, das sind Euro 218,00, fest. Der Erschließungsbeitragssatz beträgt somit 3,75 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Neufestsetzung des Erschließungsbeitragssatzes vom 18.03.2015 außer Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständliche Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

Zu Punkt 7):

Gebührenerhöhungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt

geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Hainzenberg verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3A Abs. 3 lit. a beträgt Euro 6,35 (inkl. 10 % USt.) je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Kanalanschlussgebühr nach § 3A Abs. 3 lit. b für das gesamte Skigebiet „Gerlosstein“ beträgt Euro 9,53 (EUR 6,35 x 150 v. H.) inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
3. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswasserkanäle nach § 3B Abs. 2 beträgt Euro 3,20 (inkl. 10 % USt.) je m² der Bemessungsgrundlage.
4. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 lit. a beträgt ab 01.10.2024 Euro 2,53 (inkl. 10 % USt.) je m³ Wasserverbrauch.
5. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 lit. b für das Skigebiet Gerlosstein beträgt ab 01.10.2024 Euro 3,80 (inkl. 10 % USt.) je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg, kundgemacht vom 14.12.2011 bis 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12.2018 sowie vom 16.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 2,80 (inkl. 10 % USt.) je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 4 beträgt ab 01.10.2023 Euro 1,00 (inkl. 10 % USt.) je m³ Wasserverbrauch.
3. Die jährliche Wasserzählermiete beträgt ab 01.01.2024 Euro 15,00 (inkl. 10 % USt.).

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsschluss vom 07.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 1 Abs. 1 beträgt jährlich:
 - a) Haushalte pro Person (Haupt-/weiterer Wohnsitz) € 10,50 (= 100%) (inkl. 10% USt.)
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 10,50 (= 100%) (inkl. 10% USt.)
2. Für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2 gelten nachstehende Gebührensätze:
 - a) Restmüll € 0,38/kg (inkl. 10% Ust.)
 - b) Restmüllsäcke 60l € 4,40/Stück (inkl. 10% Ust.)
 - c) Bioabfall € 0,18/kg (inkl. 10% Ust.)
 - d) Bioabfallsäcke 10l € 1,00/Stück (inkl. 10% Ust.)

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Hainzenberg vom 13.12.2011, kundgemacht vom 14.12.2011 bis einschließlich 30.12.2011, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 50,00 und für jeden weiteren Hund Euro 100,00.

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die gegenständliche Verordnung über die Gebührenerhöhungen.

Zu Punkt 8):

Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplan

Der Kassier trägt den Voranschlag 2024 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2028 vor.

Finanzierungsvoranschlag 2024:

Einzahlungen gesamt: 2.014.400,00. Auszahlungen gesamt: 2.164.000,00.

Die Geldmittel der Gemeinde werden sich im Jahr 2024 somit um 149.600,00 vermindern. Ausgeglichen wird dieser Betrag durch entsprechend positive Girokontostände zum 31.12.2023.

Ergebnisvoranschlag 2023:

Erträge gesamt: 1.997.800,00. Aufwendungen gesamt: 2.211.000,00.

Das Nettoergebnis der Gemeinde im Jahr 2024 ist mit rund -213.200,00 negativ (Ursache: Abschreibungen auf Anlagevermögen).

Betragsmäßig bedeutende Auszahlungen

403.400,00	Personalkosten inkl. Sozialversicherung
402.800,00	Zahlungen an das Land Tirol (Krankenanstalten (153'), Rettungsdienst, Rehabilitationsbeitrag (67'), Jugendwohlfahrt, Mindestsicherung (88'), Landesumlage,...)
130.000,00	Winterdienst
123.100,00	Betriebsbeiträge für Kinderbildung-/betreuung (Schulen und Kindergeräten)
94.000,00	Investitionsbeitrag Altersheim Zell am Ziller
90.200,00	Schuldendienst gesamt (Tilgung, Zinsen) für Wasser, Kanal, Gemeindehaus
80.000,00	Quellfassung
73.200,00	Bezüge der Organe (Bgm. / Bgm.-Stv.) inkl. Sozialversicherung
64.000,00	Straßensanierungen/Asphaltierung
56.500,00	Zahlungen an den Abwasserverband AIZ
49.300,00	Müllentsorgung (inkl. Recyclinghof, Biomüll, Verwaltungskosten)
42.000,00	allg. Kanalbau (inkl. Instandhaltung)
36.800,00	Schuldendienst-/Betriebsbeitrag Altersheim Zell am Ziller
36.400,00	Beitrag Bezirkskrankenhaus Schwaz
30.000,00	Schülertransport
30.000,00	Spielplatz Waidach
28.300,00	Feuerwehrwesen (inkl. Notstromaggregat)
24.000,00	Ausbau Ramsbergstraße
24.000,00	Allgemeiner Wasserleitungsbau (inkl. Instandhaltung)
20.000,00	Gemeindeanteil Ramsauer Gießen (bis 2025 in Summe 40.000,00)
15.300,00	Stromkosten
15.000,00	Wegerhaltung Gerlossteinweg
13.500,00	Wartung EDV, Software / Kufgem
10.000,00	Anschaffung Straßenbeleuchtung
9.600,00	Tiergesundheitsbeitrag

Betragsmäßig bedeutende Einzahlungen

Zugesicherte Bedarfszuweisungen:

- 94.000,00: Investitionsbeitrag Altersheim Zell am Ziller
- 61.800,00: Bedarfszuweisung für Infrastruktur (Straßensanierung)
- 60.000,00: Bedarfszuweisung für Quellfassung
- 10.000,00: Bedarfszuweisung für Spielplatz Waidach

896.200,00	Ertragsanteile
187.400,00	Gemeindesteuern, (Grundsteuer 65.900,00; Kommunalsteuer 52.000,00; Erschließungsbeitrag 45.000,00, Freizeitwohnsitzabgabe 16.500,00...)
100.000,00	Benützungsgebühren Kanal
85.000,00	Personalkostenersatz Kindergarten

68.000,00	Bedarfszuweisung strukturschwache Gemeinden
40.000,00	Anschlussgebühren Kanal
38.000,00	Benützungsgebühren Wasser
44.500,00	Müllgebühren (inkl. Biomüll, Kostenersätze ATM)
37.500,00	Einnahmen aus Vermietung
36.000,00	Kostenbeitrag Waldinteressentschaft f. Waldaufseher
34.800,00	Landeszuschuss nach landesgesetzlichen Bestimmungen
26.800,00	Finanzzuweisung FAG 2017
22.300,00	Pflegfonds Zweckzuschuss des Landes
15.000,00	Anschlussgebühren Wasser
12.000,00	Kostenersatz Bund für Schülertransport
10.000,00	Schülertransportbeihilfe von Land
8.500,00	Landesbeitrag Waldaufsichtskosten

Mittelfristige Investitionen:

Aufgrund diverser Unsicherheiten wurden im mittelfristigen Finanzplan, der sich bis zum Jahr 2028 erstreckt, nur die Anschaffung eines Mannschaftsfahrzeuges der Feuerwehr (2025) und der Ausbau der Ramsbergstraße berücksichtigt.

MFP 2025:

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen: 2.070.300,00 – Auszahlungen: 2.160.100,00 (Abgang -89.800,00)

Ergebnishaushalt:

Erträge: 1.932.000,00 – Aufwendungen: 2.150.900,00; Nettoergebnis: -218.900,00

MFP 2026:

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen: 1.981.600,00 – Auszahlungen: 1.981.600,00

Ergebnishaushalt:

Erträge: 1.990.200,00 – Aufwendungen: 2.161.500,00; Nettoergebnis: -171.300,00

MFP 2027:

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen: 1.910.700,00 – Auszahlungen: 1.910.700,00

Ergebnishaushalt:

Erträge: 1.910.900,00 – Aufwendungen: 2.097.300,00; Nettoergebnis: -186.400,00

MFP 2028:

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen: 1.955.200,00 – Auszahlungen: 1.955.200,00

Ergebnishaushalt:

Erträge: 1.971.900,00 – Aufwendungen: 2.138.900,00; Nettoergebnis: -167.000,00

SCHULDENENTWICKLUNG:

	Stand 01.01.	Stand 31.12.
2021	784.469,21	684.796,67
2022	684.796,67	606.300,00
2023	606.300,00	540.500,00
2024	540.500,00	473.900,00

2025	473.900,00	416.700,00
2026	416.700,00	370.800,00
2027	370.800,00	334.300,00
2028	334.300,00	296.300,00

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Voranschlag 2024 sowie den mittelfristigen Finanzplan 2025-2028.

Zu Punkt 9):

Sammlungen

Pensionistenverein Zell – Euro 50,00

Zu Punkt 10):

Allfälliges

Huber Thomas bringt vor, dass für die Quellfassung 2024 bereits jetzt Kontakt aufgenommen werden sollte.

Die Bürgermeister-Stellvertreterin bringt dem Gemeinderat das geplante Bauvorhaben für die Gp. 604/2 zur Kenntnis. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass der Raumplaner Lotz Andreas mit der Erstellung eines Bebauungsplanes betraut wird.

Die Bürgermeister-Stellvertreterin informiert über die am 29.11.2023 stattgefundene Besprechung zu den Freizeitwohnsitzkontrollen.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:
Hansjörg Kreidl